

Eingang 24.04.26

BERLIN



Justizvollzugsanstalt Moabit

Bearb.: E4

Datum: 17.04.2026

App.: 030 9014-0

Vollzugs- und Eingliederungsplan

Gefangener: Herr Dmitry Bagrash

Geburtsdatum: 09.05.1968

Buchungsnummer: 327/25/7

Unterbringungsbereich:

Konferenzteilnehmer: LEWA, E4, TAL 2/1 (MBT), GL'in 1/5-6, LKA (2)

Federführerin: E4

Konferenztermin: 13.03.2026

Strafsituation: In der Anlage zu dieser Vollzugs- und Eingliederungsplanung befindet sich eine Übersicht zur strafrechtlichen Situation mit allen Fällen.

Für den o.g. Gefangenen wird gem. § 9 StVollzG Bln folgender Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt:

1. Ergebnisse des Diagnostikverfahrens (Einweisungsverfahrens) und zusätzliche/aktuelle Erkenntnisse gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG Bln

Die Grundlage der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes bildet das Ergebnis des Diagnostikverfahrens vom 12.03.2026 und der Vollzugskonferenz vom 13.03.2026.

2. Unterbringung

2.1 Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG Bln

Herr B. wird auf Grund fehlender persönlicher Eignung und Flucht- sowie Missbrauchsgefahr in den geschlossenen Vollzug eingewiesen.

Die Missbrauchsgefahr ergibt sich aus der derzeitigen starken Fokussierung auf den Kampf gegen die deutsche Justiz, die auch zwei Jahre nach Verurteilung das Erleben und Handeln des Herrn B. gänzlich bestimmt. Bei dem hiesigen Anlassdelikt handelt es sich um eine schwere Straftat, die Herr B. abstreitet. Eine Straftatauseinandersetzung ist derzeit nicht möglich, da Herr B. sich zu Unrecht verurteilt fühlt. Seinen Kampf gegen bestimmte Personen der deutschen Justiz möchte er nach Verlegung in den offenen Vollzug sofort fortsetzen und weitere Protestaktionen organisieren. Auch wenn Herr B. beteuert, hierbei stets im legalen Rahmen agieren zu wollen, wird festgestellt, dass die Gefahr besteht, dass es im Zuge einer Verlegung in den offenen Vollzug zu Straftaten im Bereich von Bedrohung, Nachstellung oder Beleidigung kommen kann. Herr B. wurde in der Vergangenheit unter anderem wegen Hausfriedensbruch verurteilt. Im Rahmen des hiesigen Anlassdelikts sucht er eine Wohn- und Arbeitsstätte eines russischen Nachrichtendienstes aus und veröffentlichte auch die dazugehörigen Namen im Internet, wodurch es in der Folgezeit durch Dritte zu Angriffen auf das Objekt kam. Im Rahmen des Einweisungsverfahrens fand Herr B. bereits deutlich abwertende Beschreibungen bezüglich damals für das Verfahren zuständiger Personen. Außerdem drohte er damit, Klarnamen und Fotos vollzoglicher Mitarbeitenden zu veröffentlichen, womit er gegen Datenschutzbestimmungen und Persönlichkeitsrechte verstoßen würde.

Die fehlende persönliche Eignung ergibt sich anhand des seit Inhaftierung gezeigten Verhaltens des Herrn B. Derzeit formuliert er keine Zukunftspläne abseits seines Kampfes gegen die Justiz. Hinsichtlich der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit formuliert Herr B. allenfalls sekundären Bedarf. Eine Straftatauseinandersetzung ist bisher nicht erfolgt, wobei Herr B. deren eigentliches Ziel außerdem ablehnt.

Herr B. verhält sich situativ gegenüber vollzuglichen Mitarbeitenden höflich, reagiert bei Nichterfüllung seiner Forderungen zum Durchsetzen seiner Rechte jedoch zügig mit Beschwerden oder Protest. Er ist davon überzeugt, dass der Geheimdienst ihn beobachtet und die Justiz bewusst seine Rechte begrenzt und faire Verfahren bewusst boykottiert. Dieses Verhalten lässt derzeit ein nur oberflächliches Arbeitsverhältnis zu, dass jedoch keine kritische Reflexion oder tragfähige Zusammenarbeit seitens Herrn B. aushält. Auf Routine-Empfehlungen, wie beispielsweise der Fortführung des Arbeitseinsatz reagiert Herr B. reaktant. Eine Unterbringung im offenen Vollzug setzt ein Mindestmaß an

Mitwirkungsbereitschaft am Vollzugsziel und die Bereitschaft zur Erarbeitung einer realistischen Zukunftsplanung voraus.

Die Gefahr, dass Herr B. sich bei Kränkungs- Ungerechtigkeitserleben dazu entschließt, aus den weniger kontrollierten Strukturen des offenen Vollzugs zu fliehen, wird trotz seiner sozialen Anbindungen derzeit als noch zu hoch eingeschätzt. Herr B. lehnt die Urteilsfeststellungen ab. Er verfügt über viele Kontakte in und außerhalb Deutschlands und könnte in diesem Rahmen potentiell Unterstützung erhalten, sollte er sich zu einer Flucht oder Untertauchen entscheiden.

Die Eignung für den offenen Vollzug kann Herr B. erhalten, wenn er sich auf eine Zusammenarbeit mit dem Vollzug einlässt und an der Verbesserung seiner Sozialprognose mitwirkt.

2.2 Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung und Teilnahme an deren Behandlungsprogrammen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 StVollzG Bln

Grundsätzlich wird ein therapeutischer Behandlungsbedarf festgestellt. Eine Behandlungsindikation wird jedoch auf Grund der fehlenden Einsicht oder Motivation zur Bearbeitung eigener kritischer Anteile sowie dem starken Misstrauen gegenüber vollzuglichen Angeboten nicht gestellt, da sie derzeit wenig Erfolgsaussichten hätten.

3. Beschäftigung und Qualifizierung

3.1 Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen gem. § 10 Abs. 1 Nr.10 StVollzG Bln

Nicht geplant.

3.2 Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining gem. § 10 Abs. 1 Nr. 11 StVollzG Bln

Nicht geplant.

3.3 Arbeitseinsatz gem. § 10 Abs. 1 Nr. 12 StVollzG Bln

Herr B. kann entsprechend seiner Fähigkeiten zur Arbeit eingesetzt werden.

3.4 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 13 StVollzG Bln

Aufgrund der Unterbringung im geschlossenen Vollzug ist die Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses aktuell nicht geplant.

4. Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen

4.1 Teilnahme an strukturierten sozialpädagogischen Maßnahmen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 9 StVollzG Bln

- Vermittlung an einen externen Träger zur Straftataufarbeitung (z.B. für für Deradikalisierungsmaßnahmen; VPN)
- Unterstützung bei Perspektivplanung
- Väter-Gruppe / Väter-Coaching zur Stärkung der Vater-Sohn Beziehung

4.2 Teilnahme an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 6 StVollzG Bln

Derzeit nicht geplant.

4.3 Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG Bln

Herr B. versteht vollzugliche Empfehlungen derzeit als bevormundend und reagiert auf diese teils reaktant.

4.4 Ausgleich von Tatfolgen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 19 StVollzG Bln

Nicht geplant.

5. Vollzugsverhalten sowie Betreuung durch AVD

Herr B. erwirkt seine Rechte durch das Androhen und Erwirken von Beschwerden, den Einsatz von Hungerstreiks und bekundet subjektiv empfundene Verstöße gegen sein Recht im Rahmen von schriftlichen Abhandlungen, adressiert an zuständige Mitarbeitende. Darüber hinaus ist der Vollzugsverlauf des Herrn B. meldungsfrei.

6. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit gem. § 10 Abs. 1 Nr. 14 StVollzG Bln

Herr B. kann entsprechend seiner Interessen an Freizeitangeboten teilnehmen. Ein sozialer Rückzug in den Haftraum ist sowohl für das psychische Befinden des Herrn B., als auch den beschleunigten Alterungsprozess in Haft zu vermeiden.

7. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 18 StVollzG Bln

Es wurde die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 16.206,26€ angeordnet. Darüber hinaus bestehen offenen Gerichtskosten. Herr B. hat außerdem einen noch minderjährigen Sohn, für den Unterhaltsforderungen erwirkt werden könnten. Bei Bedarf soll er auf Wunsch Unterstützung durch eine Schuldnerberatung erhalten.

8. Berücksichtigung indizierter medizinischer Maßnahmen, sofern diese zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich sind gem. § 10 Abs. 1 Nr. 7 StVollzG Bln

Nicht geplant.

9. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und Suchtmittelmissbrauch gem. § 10 Abs. 1 Nr. 8 StVollzG Bln

Nicht geplant.

10. Suizidprävention

Zum Einweisungszeitpunkt ergaben sich keine Hinweise auf akute Suizidalität. Herr B. gab jedoch an, bei einer Abschiebung seinen Suizid androhen zu wollen und eine entsprechende Pressemitteilung vorbereitet zu haben.

11. Außenorientierung und Eingliederung

11.1 Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels und Außenbeschäftigung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 15 StVollzG Bln

Derzeit sind keine Maßnahmen geplant. Sollten im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels Ausführungen erforderlich sein, werden diese im Einzelfall auf Antrag des Herrn B. geprüft.

11.2 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels gem. § 10 Abs. 1 Nr. 16 StVollzG Bln

Herr B. ist derzeit auf Grund von erhöhter Missbrauchs- und Fluchtgefahr nicht für begleitete oder unbegleitete Vollzugslockerungen geeignet. Für Lockerungen wird derzeit außerdem kein Bedarf festgestellt.

Herr B. machte im Rahmen seiner Einweisung deutlich, dass er sich zu Unrecht verurteilt fühlt. Im Ergebnis dessen zeigt sich eine weiterhin vorliegende Wut und ein deutliches Ungerechtigkeitsempfinden, welches sich auch derzeit noch in abwertenden Formulierungen und reaktantem Verhalten zeigen. Herr B. wurde zwar erstmals auf Grund eines schweren Gewaltdelikts verurteilt, zeigte jedoch bereits in der Vergangenheit durch Betrugsstaten eine dissoziale Verhaltensbereitschaft zur Verschaffung eigener Vorteile. Trotz Beteuerung seitens Herrn B., sowohl in der Vergangenheit als auch zukünftig stets im legalen Rahmen zu agieren, muss bei der hiesigen Entscheidung die vorliegende Verurteilung auf Grund der schweren Straftat, die Herr B. leugnet einbezogen werden. Derzeit besteht die Gefahr, dass Herr B. im Rahmen von unbegleiteten Lockerungen seine Emotionen nicht ausreichend steuern kann und Straftaten im Rahmen seines angekündigten Kampfes gegen Personen der Justiz begeht. Darüber hinaus formuliert Herr B. zum Einweisungszeitpunkt abseits dieses Kampfes keine Perspektivplanung und stellt sich entschieden gegen Empfehlungen zur Erreichung des Vollzugsziels.

Eine Fluchtgefahr ergibt sich aus dem formulierten Ungerechtigkeitsempfinden und den deutlich erkennbaren starken Emotionen in Bezug auf die Verurteilung. Derzeit ist die Gefahr, dass Herr B. sich im Rahmen unbegleiteter Lockerungen dazu entschließt, impulshaft zu fliehen, wenn er dies im Rahmen der von ihm formulierten Ziele für opportun hält, zu hoch.

Vorgenanntes gilt ebenso im Falle der Gewährung von Begleitausgängen. Da die Begleitperson keine Verpflichtung zur ständigen und unmittelbaren Beaufsichtigung hat und nicht weisungsbefugt ist, können Flucht- und Missbrauchsgefahr auch durch die Begleitung durch eine vom Vollzug als geeignet erachtete Person nicht hinreichend verringert werden. Es besteht die erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass Herr B. bei subjektiv erlebter Notwendigkeit selbst in diesem engen Betreuungssetting vorhandene Freiräume nutzt oder sich Freiräume schafft, um Straftaten zu begehen oder zu initiieren und/oder sich der Strafvollstreckung zu entziehen.

Voraussetzung für Lockerungen sind Absprachefähigkeit, eine erkennbare Mitwirkung am Vollzugsziel und eine nachweislich erfolgte Auseinandersetzung mit seinen Straftaten sowie Meldungsfreiheit. Diese Einschätzung soll im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibung erneut geprüft werden.

11.3 Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 17 StVollzG Bln

Herr B. empfing im Rahmen seiner Unterbringung in der JVA Moabit Besuch von diversen Personen. Auch in der JVA Heidering erhält Herr B. Besuch. Er gab an, täglich mehrere Stunden mit seinem Sohn zu telefonieren, der ihn jedoch nicht in der Haftanstalt besuchen sollte.

11.4 Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung, Nachsorge und zur Bildung eines Eingliederungsgeldes gem. § 10 Abs. 1 Nr. 20 StVollzG Bln und ggf. § 10 Abs. 3 Nr. 1-9 StVollzG Bln

Mit der Planung notwendiger Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung soll spätestens ein Jahr vor Entlassung begonnen werden.

12. Entlassungsprognose / Zeitliche Abstellung

Die derzeitige Vollzugs- und Eingliederungsplanung geht von Vollverbüßung aus. (VEZ: 14.04.2028)

Zur Bestimmung des statistischen Ausgangsrisikos wurde für Herrn B. das standardisierte Prognoseinstrument (LSI-R) angewandt. Er erreichte einen Wert von 20, was einem geschätzten **Rückfallrisiko im unteren Durchschnitt von unter 20 - 30 %** für eine erneute Haftstrafe innerhalb von zwei Jahren entspricht. Als Risikobereiche wurden „Finanzielle Situation“, „Freizeitgestaltung“ sowie „Einstellungen/Orientierungen/Wertehaltungen“ festgestellt. Es handelt sich um einen statistischen Wert, der nur innerhalb einer zusätzlichen Einzelfallbetrachtung in Bezug gestellt werden sollte. Fehlende Items in den Bereichen „Freundschaften und Bekanntschaften“ sowie „Familie und Partnerschaft“ mindert die Aussagekraft.

Im Rahmen der idiographischen Legalprognose ergibt sich derzeit eine noch **ungünstige Legalprognose**.

Herr B. ist weder Ersbestrafter noch Erstverbüßer. Neben der aktuellen Verurteilung findet sich in der Anklageschrift der Hinweis auf eine frühere Verurteilung, die eine Inhaftierung aufgrund einer Betrugstat zur Folge hatte. Im aktuellen BZR findet sich ein Eintrag wegen Hausfriedensbruchs. Im Rahmen der hiesigen Anlassdelikte wurde Herr B. außerdem erneut einschlägig auf Grund einer Betrugstat und zusätzlich auf Grund Entziehen von Energie straffällig. Eine nachhaltige Wirkung vorangegangener Sanktionen ist damit nicht erkennbar und offenbart eine prinzipielle dissoziale Handlungsbereitschaft zur Verschaffung eigener Vorteile, die sich mit der hiesigen Verurteilung für versuchten Mord auch in einer deutlichen Zunahme der Deliktschwere darstellt.

Bezogen auf die aktuellen Anlassdelikte ist bislang keine tragfähige Auseinandersetzung mit der eigenen delinquenten Bereitschaft erkennbar. Angebote zu einer Straftatauseinandersetzung gab Herr B. an dafür nutzen zu wollen, seine eigene Sichtweise zu bekräftigen. Herr B. erkennt sein Urteil nicht an, spricht abfällig und beleidigend über Personen, die in sein damaliges Verfahren involviert waren und macht seinen Kampf gegen diese zu seiner obersten Priorität. Ein Engagement im Sinne von Aktivismus oder die Wahrnehmung der eigenen Rechte ist grundsätzlich nicht als problematisch zu bewerten, sofern es im legalen Rahmen erfolgt. Aktuell wirkt die starke inhaltliche und emotionale Einengung auf dieses Thema prognostisch ungünstig, da sie

unter starkem Wutempfinden in Verbindung mit einem ausgeprägten Kränkungserleben und einem deutlich formulierten Vergeltungsdrang auftritt. Sie stellt bei Nicht-Erfolg seiner Ziele mit Blick auf das hiesige Anlassdelikt einen zentralen Risikofaktor für erneute Straffälligkeit dar.

Als grundsätzlich günstige Faktoren sind der vorhandene Bildungsstand, ein ausgeprägter Leistungsanspruch sowie bestehende familiäre Bezüge, insbesondere zu seinem Sohn, zu berücksichtigen. Diese könnten prinzipiell eine stabilisierende Funktion einnehmen. Aktuell treten diese Ressourcen jedoch deutlich in den Hintergrund. Soziale Kontakte bestehen zwar, entfalten jedoch nur eingeschränkt protektive Wirkung, da sie teilweise funktional in die Konfliktodynamik eingebettet zu sein scheinen. Im Vordergrund steht eine stark auf die eigene Person und das Erleben von Ungerechtigkeit fokussierte Auseinandersetzung, die einen Großteil der psychischen Ressourcen bindet. Die derzeitige Zukunftsorientierung ist nahezu ausschließlich um konfliktzentrierte eigene Themata organisiert und lässt fast zwei Jahre nach Verurteilung weiterhin wenig Raum für alternative Lebensbereiche.

Für eine Verbesserung der Legalprognose erscheint es wesentlich, dass es Herrn B. gelingt, neben der derzeit dominierenden Fokussierung auf das Erleben von Ungerechtigkeit eine tragfähige soziale und alltagsstrukturierende Perspektive zu entwickeln. Eine Erweiterung des persönlichen Handlungs- und Erlebensspektrums erscheint daher sowohl im Hinblick auf die psychische Stabilisierung als auch auf eine nachhaltige Reduktion des Rückfallrisikos zentral.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan ist dem o. g. Gefangenen in der Konferenz am 13.03.2026 eröffnet und erläutert worden.

Herr Dmitry Bagrash hatte Gelegenheit, sich zu äußern.

Dem o. g. Gefangenen wurde eine Kopie des Vollzugs- und Eingliederungsplanes ausgehändigt am: *24.04.2026*

Dieser Vollzugs- und Eingliederungsplan wird fortgeschrieben, wenn neue entscheidungsrelevante Sachverhalte bekannt werden, spätestens jedoch am: 13.09.2026

Diesem Vollzugs- und Eingliederungsplan ist eine tabellarische Übersicht aller geplanten Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels als Anlage beigefügt, soweit im aktuellen Vollzugs- und Eingliederungsplan Maßnahmen vorgesehen sind.

Im Auftrag

E4

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Vollzugs- und Eingliederungsplan können Sie einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin stellen. Der Antrag muss binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Entscheidung schriftlich oder zur Niederlegung der Geschäftsstelle des Gerichts gestellt werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

Sie haben weiterhin die Möglichkeit vorläufigen Rechtsschutz bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin zu beantragen. Das Gericht kann den Vollzug der angefochtenen Maßnahme aussetzen, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung Ihres Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird, und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. Das Gericht kann auch eine einstweilige Anordnung erlassen. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist schon vor Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

BERLIN



Anlage Maßnahmenübersicht

Maßnahme	Priorität	Fest- legung der EWA	Festlegung der Maßnahme	Beginn der Maßnahm e	Ende der Maßnahm e	Maßnahme nicht begonnen weil	Beendigungs- grund der Maßnahme	Ziel der Maßnahme erreicht	Behandlungs- bedarf nach Entlassung	Info
A4.2 Arbeitseinsatz	☒	☒								
B2.1 Angehörigenarbei t	☐	☒	Vätercoaching							
C8.1 Maßnahme zur Straftatauseinand ersetzung	☒	☒	ggf. bei externem Träger							
E1.1 Schuldnerberatun g/Schuldenreguli erung	☒	☒								
G1.1 Maßnahme der Freizeitgestaltung (allgemein)	☐	☒								
G3.1 Sportangebot	☐	☒								



Anlage Vollstreckungsübersicht

Vollstreckungsbehörde	Vollstr. Beginn	Ablauf von	Vollstr. Ende	Vollstr. beendet	Haftart	Straftat	Bemerkung
Amtsgericht Tiergarten 348 Gs 3762/22	14.12.202 2		01.03.202 3	☒	Untersuchungshaft (Erwachsene)	Schwere Brandstiftung	
Amtsgericht Tiergarten 348 Gs 613/23	01.03.202 3		28.12.202 3	☒	Untersuchungshaft (Erwachsene)	Schwere Brandstiftung	
Staatsanwaltschaft Berlin 252 Js 5860/20 (29306) V	29.12.202 3		29.12.202 3	☒	Ersatzfreiheitsstrafe	Hausfriedensbruch	
Amtsgericht Tiergarten 348 Gs 613/23	30.12.202 3		07.05.202 5	☒	Untersuchungshaft (Erwachsene)	Schwere Brandstiftung	
Staatsanwaltschaft Berlin 176 Js 4/22 (29...) V	08.05.202 5			☐	Freiheitsstrafe (Erwachsene)	schw. Brandstiftung	